

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 63/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Günter H. [REDACTED],
W. [REDACTED]gasse [REDACTED], M. [REDACTED],

Schuldner und
Rechtsbeschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Anneliese H. [REDACTED]-E. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue H. [REDACTED] D. [REDACTED], P. [REDACTED] de la S. [REDACTED], M. [REDACTED],

Gläubigerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Schmitz,
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 27. September 1990 - ohne mündliche Verhandlung -
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 20. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Hamm vom 16. März 1990 wird auf
Kosten des Schuldners als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e

I.

Die Gläubigerin erwirkte am 26. September 1985 ein Ur-
teil des erstinstanzlichen Gerichts in Nizza, durch das un-
ter anderem der Schuldner zur Zahlung einer Entschädigung
von 20.000 FF und von weiteren 2.000 FF nach Art. 700 der
neuen französischen Zivilprozeßordnung (NCPC) verurteilt wur-
de. Durch Urteil vom 20. März 1989 wies das Berufungsge-
richt in Aix-en-Provence eine unter anderem im Namen des
Schuldners eingelegte Berufung gegen das frühere Erkenntnis
zurück und verurteilte den Schuldner zur Zahlung von weite-
ren 2.000 FF gemäß Art. 700 NCPC.

- 3 -

Auf Antrag der Gläubigerin hat das Landgericht die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Urteil des Berufungsgerichts in Aix-en-Provence angeordnet. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Schuldners hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Schuldners.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl I S. 662) - AVAG - findet die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Die Revision ist nach § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat oder in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Wert der Beschwer 40.000 DM übersteigt. Demgemäß ist auch die Rechtsbeschwerde nach § 17 Abs. 1 AVAG nicht zulässig, wenn das Oberlandesgericht sie nicht zugelassen hat und der Wert der Beschwer 40.000 DM nicht übersteigt (amtliche Begründung zu § 17 AVAG, BT-Drucks. 11/351 S. 24; vgl. schon zu § 17 des Gesetzes zur Ausführung des EG-Übereinkommens vom 27. September 1968 Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung Bd. I § 163 III 1).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Berufungsgericht hat hier die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Es hat den Wert der Beschwer für den Schuldner zutreffend auf höchstens 7.284 DM, nämlich 24.000 FF festgesetzt. In diesem Zusammenhang kann der Senat die Rechtsfrage offenlassen, ob angeordnete Zahlungen nach Art. 700 NCPC - die sachlich einen pauschalierten Ersatz für außergerichtliche Kosten darstellen - gemäß § 4 Abs. 1, 2. Halbs. ZPO bei der Wertberechnung überhaupt zu berücksichtigen sind oder nicht.

Merz

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer